

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

19. JAHRGANG • AUSGABE: 7/12

KOLKWITZ, 28. JULI 2012

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzel Exemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Flurbereinigungsverfahren „Welzow-Süd“, AZ: 600IL Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan

Nichtamtlicher Teil

Seite 2-10

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 6

- SV „Fichte“ Kunersdorf e. V. Sportfest 2012

Seite 7

- Erntefest 2012 in Papitz
- musikalisch-literarische Reise in der Gläsernen Kirche Glinzig

Seite 9

- Treffen der Biker und Rockmusikfans in Limberg

Seite 10

- Kirchentermine

Seite 11-14

- Rückblicke

Seite 16

- Grußwort des Bürgermeisters

Amtliche Bekanntmachungen

Flurbereinigungsverfahren „Welzow-Süd“ - AZ.: 600IL - Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren „Welzow-Süd“ ist der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan aufgestellt worden und wird gem. §§ 59 und 60 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) bekannt gegeben.

Gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan (Offenlegungstermin)

Der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt, gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten am
Dienstag, den 04. September 2012
von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr, im Rathaus,
Ratssaal (Zimmer 218 B), Am Markt 1,
03130 Spremberg aus.

Während dieser Zeit stehen Ihnen Bedienstete des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg bzw. des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu der neuen Grundstückszuteilung zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekannt gegebenen 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan findet statt am
Dienstag, den 04. September 2012 von 12.00
bis 14.00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal (Zimmer
218 B), Am Markt 1, 03130 Spremberg.

Zu diesem vorgenannten Termin wird hiermit geladen. Gegen den bekannt gegebenen 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wider-

sprüche zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind beim

Verband für Landentwicklung und
Flurneuordnung Brandenburg
Friedrich-Engels-Str. 23, 14473 Potsdam

erhältlich oder können auf Wunsch zugesandt werden.

Der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird gem. § 60 FlurbG aus folgenden Gründen aufgestellt:

1. Erledigung von Widersprüchen
2. Erledigung von Anträgen
3. Bildung neuer Abfindungsflurstücke
4. Änderungen an Abfindungsflurstücken
5. Neubegründung von Rechten

Vom 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan betroffen sind die Teilnehmer mit folgenden Ordnungsnummern:

10/00, 30/00, 50/00, 240/00, 300/00, 380/00, 390/00, 430/00, 440/00, 470/00, 500/00, 510/00, 520/00, 530/00, 550/00, 570/00, 601/02, 610/02, 612/01, 616/00, 617/00, 624/01, 637/03, 639/02, 644/00, 646/01, 648/00, 649/01, 651/03, 653/00, 660/01, 661/02, 672/02, 679/00, 685/01, 686/01, 688/01, 692/02, 693/01, 694/01 sowie die weiteren von dem Nachtrag betroffenen Nebenbeteiligten.

Urbanz, Gemeindevertretersitzung

AMTLICHER TEIL